

**Amt für Planfeststellung Verkehr**

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
Amt für Planfeststellung Verkehr, Postfach 7107, 24171 Kiel

Bundesverwaltungsgericht  
9. Senat  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: APV 1  
Meine Nachricht vom:

Dörte Hansen  
Doerte.Hansen@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 / 383-2158  
Telefax: 0431 / 383-2754

06.10.2020

**Protokollerklärung in dem Verfahren 9 A 6.19**

Die Nebenbestimmung **Nr. 3** unter **Ziffer 2.2.5 Auflagen zur Tunnelsicherheit** (Seite 40) des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2019, Az. APV-622.228-16.1-1 wird wie folgt angepasst:

Im ersten Satz werden die Worte „spätestens mit“ durch „rechtzeitig vor“ ersetzt. Außerdem wird folgender neuer Satz 3 aufgenommen: „Mit dem Bau und der Baustelleneinrichtung darf erst begonnen werden, wenn das Rettungs- und Notfallkonzept der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und von dieser geprüft und gebilligt wurde“. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, hier wird das Wort „vozugelegen“ in „vorzulegen“ korrigiert.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 2.2.5 Nr. 3 erhält damit den folgenden Wortlaut:

*„Die Vorhabenträger haben in Zusammenarbeit mit der Stadt Fehmarn als Trägerin der Feuerwehr, dem Kreis Ostholstein und dem Land Schleswig-Holstein ein Rettungs- und Notfallkonzept zu erstellen. Die dafür nötigen Abstimmungen sind so rechtzeitig vorzunehmen und voranzutreiben, dass das abgestimmte Konzept der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn, d. h. vor dem Start der Baustelleneinrichtung vorgelegt werden kann. Mit dem Bau und der Baustelleneinrichtung darf erst begonnen werden, wenn das Rettungs- und Notfallkonzept der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und von dieser geprüft und gebilligt wurde. Selbiges gilt für die Aktualisierung des Konzeptes für den Betrieb des Tunnels, die spätestens vor Verkehrsfreigabe vorzulegen ist.“*

Dörte Hansen